

## Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (Änderung)

(vom 18. Dezember 2002)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

§ 39. Es werden folgende Gebühren erhoben:	Gebührentarif
a) Führer- und Schiffsausweise	
Ausfertigung	Fr. 40 bis Fr. 70
Änderung oder Ersatz	Fr. 20 bis Fr. 50
Zuschlag für erstmalige Zulassung eines typengeprüften Schiffes	Fr. 30 bis Fr. 100
b) Schiffsführerprüfungen	
Theorieprüfungen	Fr. 30 bis Fr. 160
Praktische Prüfungen je nach Kategorie	Fr. 100 bis Fr. 500
c) Schiffsprüfungen	
Schiffe ohne Maschinenantrieb	Fr. 30 bis Fr. 50
Schiffe mit Maschinenantrieb je nach Länge und Leistung	Fr. 50 bis Fr. 250
Segelschiffe ohne Maschinenantrieb je nach Länge	Fr. 30 bis Fr. 120
Segelschiffe mit Maschinenantrieb je nach Länge	Fr. 50 bis Fr. 180
Güterschiffe und schwimmende Geräte	Fr. 70 bis Fr. 250
Zuschlag für die erstmalige Zulassung nicht typengeprüfter Schiffe	Fr. 30 bis Fr. 140
Nachkontrollen oder Teilprüfungen	Fr. 20 bis Fr. 140
Abs. 2 unverändert.	

§ 40. Für die Prüfung von Schiffen in der Werft oder an Land wird neben der ordentlichen Gebühr ein Zuschlag von Fr. 30 bis Fr. 80 je angebrochene halbe Stunde zusätzlichen Zeitaufwandes, einschliesslich Reisezeit sowie allfälliger Kosten, erhoben. Besondere Untersuchungen

**747.11**

Verordnung über die Schifffahrt

Andere Amts-  
handlungen

§ 41. Für weitere Amtshandlungen auf Grund der eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schifffahrtsvorschriften können Gebühren bis Fr. 1500 erhoben werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi